

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/19150 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz)

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/19379 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz)

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Kay Gottschalk, Sebastian Münzenmaier, Albrecht Glaser, weitere Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/19164 –

Negativfolgen der Corona-Maßnahmen auf das Gastronomiegewerbe eindämmen – Einen fairen und einheitlichen Umsatzsteuersatz auf Lebensmittel im Gastronomiegewerbe einführen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Albrecht Glaser, Franziska Gminder, Kay Gottschalk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/18727 –

Steuerliche Sofortmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Danyal Bayaz, Anja Hajduk, Lisa Paus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/19134 –

Verbesserte Verlustverrechnung zur Linderung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Epidemie gesetzlich und rechtssicher ermöglichen

A. Problem

Zu Buchstaben a und b

Die COVID-19-Pandemie stellt eine enorme Herausforderung für Wirtschaft und Gesellschaft dar. In allen zentralen Politikbereichen hat die Politik in Deutschland dafür zielgerichtete Antworten gefunden. Dies gilt auch für die Steuerpolitik. Hiermit wird die Gefahr eines geringeren Wachstums adressiert. Eine nachhaltige Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung und die Sicherung von Beschäftigung sind dabei die zentralen Zielsetzungen.

Die Steuerpolitik wird sich konsequent an diesen Zielen orientieren. Besonders betroffene Akteure müssen deshalb unterstützt werden. Dazu tragen die Maßnahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD sowie des gleichlautenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung in einem ersten Schritt bei. Die Liquidität wird verbessert und steuerliche Entlastungen können in Anspruch genommen werden.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion der AfD verweist auf die große und noch wachsende Bedeutung der Gastronomie als Wirtschaftsbranche in Deutschland. Schon seit längerer Zeit besteht die Forderung nach einem einheitlichen Umsatzsteuersatz auf Lebensmittel, egal ob sie im Supermarkt oder in der Gastronomie, im Lokal oder außer Haus verkauft werden.

Im Zusammenhang mit den in den Bundesländern aufgrund der Corona-Pandemie beschlossenen Maßnahmen gehen dem deutschen Gastgewerbe bis Ende April 10 Milliarden Euro an Umsatz verloren. Damit sei ein Drittel der Betriebe im Gastgewerbe in seiner Existenz bedroht.

Zu Buchstabe d

Der Antrag der Fraktion der AfD betont, das Maßnahmenpaket der Bundesregierung sei nicht ausreichend, die finanziellen Folgen der Corona-Krise zu mildern. Dies gelte auch und insbesondere für den Bereich steuerlicher Maßnahmen.

Zu Buchstabe e

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN problematisiert die wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Epidemie. Sie hätten Unternehmen und Selbstständige schwer getroffen. Nach Monaten wegbrechender Umsätze sei für viele Unternehmen und Selbstständige der Erhalt von Liquidität zur Deckung laufender Kosten eine große Herausforderung.

Um den Unternehmen und Selbstständigen kurzfristig mehr Liquidität zu verschaffen, ohne ein später zurückzuzahlendes Darlehen oder einen Kredit aufnehmen zu müssen, hat die Koalition die Möglichkeit geschaffen, für das Jahr 2020 zu erwartende Verluste teilweise mit Vorauszahlungen aus 2019 verrechenbar zu machen. Dies hat die Bundesregierung über ein BMF-Schreiben auf dem Verordnungsweg geregelt. Für Unternehmen und Selbstständige könne dies in Zweifelsfällen Rechtsunsicherheit bedeuten.

B. Lösung

Zu Buchstaben a und b

Zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie sehen der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktion und der gleichlautende Gesetzentwurf der Bundesregierung folgende steuergesetzliche Maßnahmen vor:

- Der Umsatzsteuersatz wird für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 Prozent auf 7 Prozent abgesenkt.
- Die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Absatz 22 UStG wird auf Grund vordringlicherer Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.
- Entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung werden Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld bis 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuches steuerfrei gestellt.
- Die steuerlichen Rückwirkungszeiträume in § 9 Satz 3 und § 20 Absatz 6 Satz 1 und 3 UmwStG werden vorübergehend verlängert, um einen Gleichlauf mit der Verlängerung des Rückwirkungszeitraums in § 17 Absatz 2 Satz 4 UmwG durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569) zu erzielen.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Umsetzung einer unionsrechtlichen Fristverlängerung bei Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen im Einführungsgesetz zur Abgabenordnung.
- Verlängerung der Anspruchsdauer in § 56 Absatz 2 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und Änderung von § 56 Absatz 1a Satz 1 IfSG, sodass sichergestellt wird, dass der Anspruch auch erwerbstätigen Personen zusteht, die hilfebedürftige Menschen mit Behinderung selbst beaufsichtigen, betreuen oder pflegen, und zwar unabhängig von deren Alter.
- Gesetzliche Regelung der Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen der Arbeitgeber bis zu 1 500 Euro.
- Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/19150 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Einvernehmliche Erledigterklärung des gleichlautenden Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/19379.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion der AfD sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Umsatzsteuer in Deutschland für Speisen in der Gastronomie fair und für alle einheitlich – über den bisher vorgesehenen Zeitraum 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 hinaus – auf einen Steuersatz von sieben Prozent gesenkt wird, um die Negativfolgen der Corona-Maßnahmen für die deutsche Gastronomie einzudämmen;
2. die Maßnahme nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten zu evaluieren, auch hinsichtlich der Wirkungen auf die Bürokratiekosten der Unternehmen sowie die Kosten der Verwaltung (im Besonderen durch weniger Umsatzsteuer-Prüfungen in diesem Bereich) und die Evaluierungsergebnisse zu veröffentlichen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/19164 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe d

Der Antrag der Fraktion der AfD sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. im Bereich der Umsatzsteuer und zeitlich begrenzt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- a) eine erleichterte Umstellung von der Sollbesteuerung auf die Istbesteuerung entsprechend § 20 UStG zu ermöglichen und eine Erhöhung der Umsatzgrenzen vorzusehen,
 - b) die Kleinunternehmergrenze nach § 19 UStG großzügig anzuheben,
 - c) die Verlängerung der Abgabefristen/Dauerfristverlängerung nach § 16 UStG und § 18 UStG sowie entsprechende Regelungen in der UStDV zuzulassen,
 - d) grundsätzliche Rückzahlung der wegen Dauerfristverlängerung im Februar 2020 bezahlten Sondervorauszahlungen von Amts wegen,
 - e) das sog. Verrechnungsmodell bei der Einfuhrumsatzsteuer nach Art. 211 der EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG in deutsches Recht umzusetzen;
2. im Bereich der Gewinnsteuern und zeitlich begrenzt
- a) den steuerlichen Abzug für Spenden nach § 10b EStG im Rahmen der Corona-Krise zu verbessern
 - b) einen verbesserten und großzügigeren Verlustrücktrag bei Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbeertragssteuer im Sinne von § 10 d EStG für Verluste des Jahres 2020 zu ermöglichen,
 - c) die Einschränkungen der Verlustverrechnung nach § 10d Abs. 2 EStG bezüglich Verluste aus dem Jahre 2020 auszusetzen (Mindestbesteuerung) und eine vorrangige Verrechnung mit Verlusten dieses Jahres zuzulassen,
 - d) die Zinsschranke nach § 4 h EStG bzw. § 8 Abs. 1 KStG auszusetzen,
 - e) auf eine Abführung der Kapitalertragsteuer in sogenannten § 8b KStG Fällen zu verzichten,
 - f) die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen, beispielsweise von Teilen der Mieten, Pachten, Lizenzen, Zinsen nach § 8 GewStG auszusetzen,
 - g) negative Zeitwertkonten zuzulassen, um auf eine Reduktion der Arbeitszeit flexibel reagieren zu können;
3. bei gesetzlichen Fristen und Verzinsung und zeitlich begrenzt
- a) die Einspruchsfristen und Klagefristen zu verlängern (parallel zur Insolvenzantragspflicht),
 - b) angeordnete Fristen (z.B. im Rahmen von Betriebsprüfungen) pauschal anzupassen,
 - c) die Rückwirkungsmöglichkeiten bei Umwandlungen im Umwandlungssteuergesetz deutlich zu verlängern,
 - d) dauerhaft die Nachzahlungszinsen nach § 238 AO auf den gegenwärtigen Marktzins herabzusetzen;
4. zeitnah gesetzgeberische Lösungsmodelle einzubringen, welche durch eine möglichst jährliche Indexierung in Höhe des Kaufkraftverlusts darauf abzielen, den Formeltarif im ESt-Recht, die Freigrenzen, Freibeträge, Pauschbeträge und Pauschalen im Steuerrecht dergestalt anzupassen, dass die Effekte heimlicher Steuererhöhungen in Zukunft nicht mehr eintreten;
5. das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 (SoLZG 1995) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), zuletzt geändert

durch Art. 10 und 11 Gesetz zur Umsetzung der Änderung der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 20.12.2016 (BGBl. I S. 3000) mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/18727 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe e

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Epidemie den steuerlichen Verlustrücktrag für Verluste aus dem Jahr 2020 gesetzlich und zeitlich befristet über §10d EStG auszuweiten;
2. dazu die zu erwartenden Verluste für das Jahr 2020, die auf Basis einer qualifizierten Schätzung durch die Unternehmen und Selbstständigen ermittelt werden, durch ein vorläufiges Verfahren bis maximal 1 Million Euro gemäß § 10d Abs. 1 EStG auf mehrere Jahre rücktragbar zu machen, höchstens bis ins Jahr 2016. Dabei sind Zinsansprüche auszuschließen, die auf einem Verlustrücktrag beruhen, der weiter als ins letzte Wirtschaftsjahr reicht.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/19134 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstaben a und b

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2020	2021	2022	2023	2024
Insgesamt	-2 730	-235	-2 495	-	-	-
Bund	-1 437	-121	-1 316	-	-	-
Länder	-1 231	-105	-1 126	-	-	-
Gemeinden	-62	-9	-53	-	-	-

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Zusätzliche Auswirkungen der Änderungen des Infektionsschutzgesetzes im neuen Artikel 5:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die nachfolgenden Schätzungen erfolgen auf Grundlage des Mikrozensus 2018 des Statistischen Bundesamtes, der Informationen zur Erwerbstätigkeit von Paarhaushalten mit Kindern und von Alleinerziehenden liefert sowie verschiedener Annahmen. Insgesamt werden durch die Regelung nach § 56 Absatz 1a IfSG rd. 3,9 Mio. Erwerbstätige grundsätzlich erfasst, davon 622 000 Alleinerziehende.

Für die ursprüngliche Fassung von § 56 Absatz 2 Satz 4 IfSG wurden im Gesetzentwurf der der Fraktionen der CDU/CSU und SPD für ein Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (BT-Drs. 19/18111) Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand in Höhe von 3,19 Mrd. Euro bei voller Ausschöpfung der Sechs-Wochen-Frist pro erwerbstätigen Sorgeberechtigten angenommen. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit im Home-Office zu arbeiten, der Notbetreuung, Kurzarbeitergeld, alternative Arbeitszeitregelungen oder alternative Betreuungsmöglichkeiten wurde etwa bei 35 Prozent der 3,9 Mio. Erwerbstätigen davon ausgegangen, dass eine Erstattung notwendig ist. Dies betrifft insgesamt 1,36 Mio. Fälle (davon rd. 1,24 Mio. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie rd. 126 000 Selbstständige).

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD erhöhen sich diese angenommenen Haushaltsausgaben um den Betrag für weitere 4 Wochen in Bezug auf die Zahl der betroffenen Paarhaushalte und um weitere 14 Wochen in Bezug auf die Zahl der Alleinerziehenden. Zugleich werden auch Betreuenden von Personen erfasst, die behindert und auf Hilfe angewiesen sind, auch wenn diese über 18 Jahre alt sind. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es aufgrund unterschiedlicher Regelungen in den Ländern seit dem 11. Mai 2020 einen stufenweisen Wiedereinstieg in die Kinderbetreuung, den Schulbetrieb und den Betrieb der Einrichtungen für behinderte Menschen gibt. Zudem haben Eltern zumeist in systemrelevanten Berufen - etwa in der medizinischen Versorgung, bei der Polizei oder im Bereich kritische Infrastruktur - einen Anspruch auf eine Notbetreuung ihrer Kinder, der ebenfalls erweitert worden ist.

Auf dieser Basis lassen sich die durch die Formulierungshilfe verursachten Mehrausgaben nicht beziffern.

Zu Buchstaben c, d und e

Die Anträge diskutieren keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

Zu Buchstaben a und b

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf führt zu keiner Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf führt zu keiner Veränderung des laufenden Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft. Der Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rd. 11 Mio. Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Gesetzentwurf führt zu keiner Veränderung des laufenden Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung. Durch die Änderungen entsteht in den Ländern ein automationstechnischer Umstellungsaufwand. Die Höhe des Aufwands ist von der Bundesebene aus nicht quantifizierbar.

Über den bereits im Zusammenhang mit dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) entstandenen Erfüllungsaufwand hinaus, ergibt sich durch den durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD eingefügten neuen Artikel 5 zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes für die Wirtschaft und die Verwaltung zusätzlich ein geringer, nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand.

Zu Buchstaben c, d und e

Die Anträge diskutieren keinen Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstaben a und b

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau – im Sinne von Preissenkungen –, sind jedoch in Abhängigkeit davon gegeben, ob und inwieweit die Absenkung des Steuersatzes in den Preisen weitergegeben wird.

Zu Buchstaben c, d und e

Die Anträge diskutieren keine weiteren Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19150 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19379 für erledigt zu erklären;
- c) den Antrag auf Drucksache 19/19164 abzulehnen;
- d) den Antrag auf Drucksache 19/18727 abzulehnen;
- e) den Antrag auf Drucksache 19/19134 abzulehnen.

Berlin, den 27. Mai 2020

Der Finanzausschuss

Katja Hessel
Vorsitzende

Fritz Güntzler
Berichterstatte

Ingrid Arndt-Brauer
Berichterstatte

Till Mansmann
Berichterstatte

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz)

– Drucksache 19/19150 –

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz)	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz)
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 12 Absatz 2 Nummer 14 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und wird folgende Nummer 15 angefügt:	
„15. die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken.“	
2. Nach § 27 Absatz 22 wird folgender Absatz 22a eingefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(22a) Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2021 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2023 ausgeführt werden. Die Erklärung nach Satz 1 kann auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Es ist nicht zulässig, den Widerruf auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen zu beschränken.“	
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Einkommensteuergesetzes	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. <i>Nach § 3 Nummer 28 wird folgende Nummer 28a eingefügt:</i>	1. § 3 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:
	„11a. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1 500 Euro;“.
	b) Nach Nummer 28 wird folgende Nummer 28a eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„28a. Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen und sie für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Januar 2021 enden, geleistet werden;“.	„28a. u n v e r ä n d e r t
2. In § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g und § 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird jeweils nach der Angabe „§ 3 Nummer 28“ die Angabe „und 28a“ eingefügt.	2. In § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g werden vor dem Komma am Ende die Wörter „sowie nach § 3 Nummer 28a steuerfreie Zuschüsse“ eingefügt.
	3. In § 41 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „das Schlechtwettergeld, das Winterausfallgeld,“ gestrichen und werden die Wörter „sowie die nach § 3 Nummer 28 steuerfreien Aufstockungsbeträge oder Zuschläge“ durch die Wörter „, die nach § 3 Nummer 28 steuerfreien Aufstockungsbeträge oder Zuschläge und die nach § 3 Nummer 28a steuerfreien Zuschüsse“ ersetzt.
	4. In § 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird das Wort „sowie“ gestrichen und werden vor dem Komma am Ende die Wörter „sowie die nach § 3 Nummer 28a steuerfreien Zuschüsse“ eingefügt.
	5. In § 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 werden die Wörter „Schlechtwettergeld, Winterausfallgeld,“ gestrichen, wird die Angabe „(BGBI. I S. 1045) oder“ durch die Angabe „(BGBI. I S. 1045),“ ersetzt und werden nach dem Wort „Zuschläge“ die Wörter „oder nach § 3 Nummer 28a steuerfreie Zuschüsse“ eingefügt.
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Umwandlungssteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
Dem § 27 des Umwandlungssteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBI. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBI. I S. 357) geändert worden ist, wird folgender Absatz 15 angefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(15) § 9 Satz 3 sowie § 20 Absatz 6 Satz 1 und 3 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Zeitraums von acht Monaten ein Zeitraum von zwölf Monaten tritt, wenn die Anmeldung zur Eintragung oder der Abschluss des Einbringungsvertrags im Jahr 2020 erfolgt. Erlässt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine Rechtsverordnung auf Grundlage des § 8 in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569, 570), wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Geltung des Satzes 1 für Anmeldungen zur Eintragung und Einbringungsvertragsabschlüsse zu verlängern, die bis zu dem Tag erfolgen, der in der Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz festgelegt wurde.“	
	Artikel 4
	Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
	Dem Artikel 97 § 33 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:
	„(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur zeitnahen Umsetzung unionsrechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Fristen zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben von den Absätzen 1 und 2 abweichende Bestimmungen zu treffen.“
	Artikel 5
	Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	§ 56 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Absatz 1a wird wie folgt geändert:
	a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„Eine erwerbstätige Person erhält eine Entschädigung in Geld, wenn
	1. Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund dieses Gesetzes vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten untersagt wird,
	2. die erwerbstätige Person ihr Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, in diesem Zeitraum selbst beaufsichtigt, betreut oder pflegt, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen kann, und
	3. die erwerbstätige Person dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet.“
	b) In Satz 3 wird das Wort „Schulferien“ durch die Wörter „Schul- oder Betriebsferien“ ersetzt.
	c) In Satz 4 werden die Wörter „anstelle der Sorgeberechtigten“ gestrichen.
	2. Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„Im Fall des Absatzes 1a wird die Entschädigung abweichend von den Sätzen 2 und 3 in Höhe von 67 Prozent des der erwerbstätigen Person entstandenen Verdienstausfalls für jede erwerbstätige Person für längstens zehn Wochen gewährt, für eine erwerbstätige Person, die ihr Kind allein beaufsichtigt, betreut oder pflegt, längstens für zwanzig Wochen; für einen vollen Monat wird höchstens ein Betrag von 2 016 Euro gewährt.“
Artikel 4	Artikel 6
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
	(2) Artikel 5 tritt mit Wirkung vom 30. März 2020 in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Fritz Güntzler, Ingrid Arndt-Brauer und Till Mansmann**A. Allgemeiner Teil****I. Überweisung**

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/19150** in seiner 161. Sitzung am 14. Mai 2020 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie, dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Gesundheit, Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, dem Ausschuss für Tourismus, dem Ausschuss für Kultur und Medien und dem Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist darüber hinaus nach § 96 GO-BT beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/19379** in seiner xxx. Sitzung am 27. Mai 2020 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie, dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Gesundheit, Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, dem Ausschuss für Tourismus, dem Ausschuss für Kultur und Medien und dem Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist darüber hinaus nach § 96 GO-BT beteiligt.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/19164** in seiner 161. Sitzung am 14. Mai 2020 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/18727** in seiner 156. Sitzung am 23. April 2020 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe e

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/19134** in seiner 161. Sitzung am 14. Mai 2020 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstaben a und b

Der Gesetzentwurf unter Buchstabe b ist gleichlautend mit dem Gesetzentwurf unter Buchstabe a.

Zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie werden folgende steuergesetzliche Maßnahmen ergriffen:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Umsatzsteuersatz wird für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 Prozent auf 7 Prozent abgesenkt.

Die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Absatz 22 UStG wird auf Grund vordringlicherer Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Die Beibehaltung des bisherigen Endes der Übergangsfrist würde hier nachhaltige Folgen für die interkommunale Zusammenarbeit, die Daseinsvorsorge sowie die Leistungsfähigkeit insbesondere der Kommunen, aber auch anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts haben.

Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld werden entsprechend der Regelungen im Sozialversicherungsrecht bis 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuches steuerfrei gestellt. Die Steuerbefreiung ist auf Zuschüsse begrenzt, die für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Januar 2021 enden, geleistet werden.

Darüber hinaus werden die steuerlichen Rückwirkungszeiträume in § 9 Satz 3 und § 20 Absatz 6 Satz 1 und 3 UmwStG vorübergehend verlängert, um einen Gleichlauf mit der Verlängerung des Rückwirkungszeitraums in § 17 Absatz 2 Satz 4 UmwG durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (COVID-19-Gesetz) zu erzielen.

Mit den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD sind neben redaktionellen Folgeänderungen die Umsetzung einer unionsrechtlichen Fristverlängerung bei Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen im Einführungsgesetz zur Abgabenordnung, die gesetzliche Regelung der Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen der Arbeitgeber bis zu 1 500 Euro sowie die Verlängerung der Anspruchsdauer in § 56 Absatz 2 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes vorgesehen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion der AfD sieht vor, dass der Deutsche Bundestag

I. die Problematik der Umsatzbesteuerung von Lebensmitteln sowie der Lage der Gastronomie wie im Antrag dargelegt feststellt

und

II. die Bundesregierung auffordert,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Umsatzsteuer in Deutschland für Speisen in der Gastronomie fair und für alle einheitlich – über den bisher vorgesehenen Zeitraum 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 hinaus – auf einen Steuersatz von sieben Prozent gesenkt wird, um die Negativfolgen der Corona-Maßnahmen für die deutsche Gastronomie einzudämmen;
2. die Maßnahme nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten zu evaluieren, auch hinsichtlich der Wirkungen auf die Bürokratiekosten der Unternehmen sowie die Kosten der Verwaltung (im Besonderen durch weniger Umsatzsteuer-Prüfungen in diesem Bereich) und die Evaluierungsergebnisse zu veröffentlichen.

Zu Buchstabe d

Der Antrag der Fraktion der AfD sieht vor, dass der Deutsche Bundestag

I. die Problematik der steuerlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie wie im Antrag dargelegt feststellt

und

II. die Bundesregierung auffordert,

1. im Bereich der Umsatzsteuer und zeitlich begrenzt

- a) eine erleichterte Umstellung von der Sollbesteuerung auf die Ist-Besteuerung entsprechend § 20 UStG zu ermöglichen und eine Erhöhung der Umsatzgrenzen vorzusehen,
 - b) die Kleinunternehmergrenze nach § 19 UStG großzügig anzuheben,
 - c) die Verlängerung der Abgabefristen/Dauerfristverlängerung nach § 16 UStG und § 18 UStG sowie entsprechende Regelungen in der UStDV zuzulassen,
 - d) grundsätzliche Rückzahlung der wegen Dauerfristverlängerung im Februar 2020 bezahlten Sondervorauszahlungen von Amts wegen,
 - e) das sog. Verrechnungsmodell bei der Einfuhrumsatzsteuer nach Art. 211 der EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG in deutsches Recht umzusetzen;
2. im Bereich der Gewinnsteuern und zeitlich begrenzt
 - a) den steuerlichen Abzug für Spenden nach §10b EStG im Rahmen der Corona-Krise zu verbessern
 - b) einen verbesserten und großzügigeren Verlustrücktrag bei Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbebeitragssteuer im Sinne von § 10d EStG für Verluste des Jahres 2020 zu ermöglichen,
 - c) die Einschränkungen der Verlustverrechnung nach § 10d Abs. 2 EStG bezüglich Verluste aus dem Jahre 2020 auszusetzen (Mindestbesteuerung) und eine vorrangige Verrechnung mit Verlusten dieses Jahres zuzulassen,
 - d) die Zinsschranke nach § 4 h EStG bzw. § 8 Abs. 1 KStG auszusetzen,
 - e) auf eine Abführung der Kapitalertragsteuer in sogenannten § 8b KStG Fällen zu verzichten,
 - f) die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen, beispielsweise von Teilen der Mieten, Pachten, Lizenzen, Zinsen nach § 8 GewStG auszusetzen,
 - g) negative Zeitwertkonten zuzulassen, um auf eine Reduktion der Arbeitszeit flexibel reagieren zu können;
 3. bei gesetzlichen Fristen und Verzinsung und zeitlich begrenzt
 - a) die Einspruchsfristen und Klagefristen zu verlängern (parallel zur Insolvenzantragspflicht),
 - b) angeordnete Fristen (z.B. im Rahmen von Betriebsprüfungen) pauschal anzupassen,
 - c) die Rückwirkungsmöglichkeiten bei Umwandlungen im Umwandlungssteuergesetz deutlich zu verlängern,
 - d) dauerhaft die Nachzahlungszinsen nach § 238 AO auf den gegenwärtigen Marktzins herabzusetzen;
 4. zeitnah gesetzgeberische Lösungsmodelle einzubringen, welche durch eine möglichst jährliche Indexierung in Höhe des Kaufkraftverlusts darauf abzielen, den Formeltarif im ESt-Recht, die Freigrenzen, Freibeträge, Pauschbeträge und Pauschalen im Steuerrecht dergestalt anzupassen, dass die Effekte heimlicher Steuererhöhungen in Zukunft nicht mehr eintreten;
 5. das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 (SoLZG 1995) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), zuletzt geändert durch Art. 10 und 11 Gesetz zur Umsetzung der Änderung der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 20.12.2016 (BGBl. I S. 3000) mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Zu Buchstabe e

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht vor, dass der Deutsche Bundestag

I. die Notwendigkeit einer verbesserten Verlustverrechnung zur Linderung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Epidemie wie im Antrag dargelegt feststellt

und

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

II. die Bundesregierung auffordert,

1. zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Epidemie den steuerlichen Verlustrücktrag für Verluste aus dem Jahr 2020 gesetzlich und zeitlich befristet über §10d EStG auszuweiten;
2. dazu die zu erwartenden Verluste für das Jahr 2020, die auf Basis einer qualifizierten Schätzung durch die Unternehmen und Selbstständigen ermittelt werden, durch ein vorläufiges Verfahren bis maximal 1 Million Euro gemäß § 10d Abs. 1 EStG auf mehrere Jahre rücktragbar zu machen, höchstens bis ins Jahr 2016. Dabei sind Zinsansprüche auszuschließen, die auf einem Verlustrücktrag beruhen, der weiter als ins letzte Wirtschaftsjahr reicht.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 79. Sitzung am 25. Mai 2020 eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen unter den Buchstaben a, c, d und e durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bundessteuerberaterkammer
2. Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
3. Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e. V.
4. Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
5. Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.
6. Deutscher Gewerkschaftsbund
7. Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V. (DEHOGA Bundesverband)
8. Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
9. Deutscher Steuerberaterverband e. V.
10. Feld, Prof. Dr. Dr. h. c. Lars P., Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
11. Hechtner, Prof. Dr. Frank, Technische Universität Kaiserslautern
12. Hey, Prof. Dr. Johanna, Universität zu Köln
13. Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
14. Institut Finanzen und Steuern e. V.
15. Spengel, Prof. Dr. Christoph, Universität Mannheim

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 94. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 64. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Gesetzentwurf in seiner 73. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner 53. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf in seiner 82. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 55. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 92. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf in seiner 48. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf in seiner 44. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Gesetzentwurf in seiner 50. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat den Gesetzentwurf in seiner 48. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 94. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und empfiehlt einvernehmlich Erledigterklärung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 64. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und empfiehlt einvernehmlich Erledigterklärung.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Gesetzentwurf in seiner 73. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und empfiehlt einvernehmlich Erledigterklärung.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner 53. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und empfiehlt einvernehmlich Erledigterklärung..

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf in seiner 82. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und empfiehlt einvernehmlich Erledigterklärung.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 55. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und empfiehlt einvernehmlich Erledigterklärung.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 92. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und empfiehlt einvernehmlich Erledigterklärung.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf in seiner 48. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und empfiehlt einvernehmlich Erledigterklärung.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf in seiner 44. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und empfiehlt einvernehmlich Erledigterklärung.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Gesetzentwurf in seiner 50. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und empfiehlt einvernehmlich Erledigterklärung.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat den Gesetzentwurf in seiner 48. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und empfiehlt einvernehmlich Erledigterklärung.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 48. Sitzung am 27. Mai 2020 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Der Gesetzentwurf diene der nachhaltigen Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Sicherung von Beschäftigung im Zuge der Corona-Krise. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe d

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag in seiner 64. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag in seiner 73. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung.

Zu Buchstabe e

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag in seiner 64. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag in seiner 73. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19150 in seiner 78. Sitzung am 13. Mai 2020 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 25. Mai 2020 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 80. Sitzung am 27. Mai 2020 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/19150 in geänderter Fassung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe b

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19379 in seiner 80. Sitzung am 27. Mai 2020 erstmalig und abschließend beraten.

Der Finanzausschuss empfiehlt einvernehmlich, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19379 für erledigt zu erklären.

Zu Buchstabe c

Der **Finanzausschuss** hat zum Antrag auf Drucksache 19/19164 in seiner 79. Sitzung am 25. Mai 2020 eine Anhörung durchgeführt und die Beratung in seiner 80. Sitzung am 27. Mai 2020 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/19164.

Zu Buchstabe d

Der **Finanzausschuss** hat zum Antrag auf Drucksache 19/18727 in seiner 79. Sitzung am 25. Mai 2020 eine Anhörung durchgeführt und die Beratung in seiner 80. Sitzung am 27. Mai 2020 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/18727.

Zu Buchstabe e

Der **Finanzausschuss** hat zum Antrag auf Drucksache 19/19134 in seiner 79. Sitzung am 25. Mai 2020 eine Anhörung durchgeführt und die Beratung in seiner 80. Sitzung am 27. Mai 2020 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/19134.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, sie hielten die vorliegenden Maßnahmen im Corona-Steuerhilfegesetz nicht für abschließend. Es gebe im Bereich der Steuerpolitik noch weiteren Handlungsbedarf, um Wirtschaft und Bürger dabei zu unterstützen, die Folgen der Corona-Pandemie zu überwinden. Im angekündigten Konjunkturpaket der Bundesregierung seien daher weitere steuerliche Maßnahmen zu erwarten. Man werde zu diesem Zweck auch die Ergebnisse der gut verlaufenen öffentlichen Anhörung vom 25. Mai 2020 auswerten.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthalte vier Hauptpunkte: Der Umsatzsteuersatz werde für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 Prozent auf 7 Prozent abgesenkt. Zweitens werde die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Absatz 22 UStG auf Grund vordringlicherer Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Drittens würden für die Zeit der Corona-Krise Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld entsprechend der Regelungen im Sozialversicherungsrecht bis 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuches steuerfrei gestellt. Viertens würden darüber hinaus die steuerlichen Rückwirkungszeiträume in § 9 Satz 3 und § 20 Absatz 6 Satz 1 und 3 Umwandlungssteuergesetz (UmwG) vorübergehend verlängert, um einen Gleichlauf mit der Verlängerung des Rückwirkungszeitraums in § 17 Absatz 2 Satz 4 UmwG durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (COVID-19-Gesetz) zu erzielen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Diese vier Punkte hätten eine substantielle Wirkung. Darüber hinaus hätten die Koalitionsfraktionen vier Änderungsanträge vorgelegt, die erstens redaktionelle Folgeänderungen zur Regelung bei der Bezuschussung des Kurzarbeitergeldes zum Gegenstand hätten. Darüber hinaus würden die Umsetzung einer unionsrechtlichen Fristverlängerung bei Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen im Einführungsgesetz zur Abgabenordnung sowie die Verlängerung der Anspruchsdauer in § 56 Absatz 2 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes vorgenommen. Es sei ein Erfolg, dass man in die Regelung des Infektionsschutzgesetzes aufnehmen werde, dass der Anspruch auch erwerbstätigen Personen zustehe, die hilfebedürftige Menschen mit Behinderung selbst beaufsichtigen, betreuen oder pflegen, und zwar unabhängig von deren Alter. Schließlich beinhalte der vierte Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen die gesetzliche Regelung der Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen der Arbeitgeber bis zu 1 500 Euro. Die Bundesregierung habe dies kurzfristig bereits auf dem Verordnungsweg ermöglicht. Doch die öffentliche Anhörung habe gezeigt, dass diese untergesetzliche Regelung nicht rechtssicher sei. Die vorgenommene gesetzliche Regelung in § 3 Nummer 11a –neu– EStG stelle die Rechtssicherheit nun her und beseitige damit eine Hürde für Arbeitgeber, entsprechende Sonderzahlungen vorzunehmen. Obwohl in der Corona-Krise zügiges Handeln der Exekutive notwendig sei, könne man an diesem Beispiel sehen, dass auch die Legislative eine wichtige Rolle einnehmen müsse, damit das Instrumentarium zur Bekämpfung der Krisenfolgen gut funktioniere.

Die **Fraktion der AfD** gestand zu, dass man angesichts der vielfältigen Maßnahmen seit Ausbruch der Corona-Pandemie nicht mit einem perfekten steuerlichen Gesetzespaket habe rechnen können. Dennoch sei das vorliegende Ergebnis etwas „dünn“. Der Antrag der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/18727 liege schon relativ lange vor. Er enthalte im Bereich der Umsatzsteuer fünf, im Bereich der Gewinnsteuern sieben und im Bereich der Fristen und Verzinsungen vier gut ausgearbeitete Maßnahmenvorschläge.

Die öffentliche Anhörung habe gezeigt, dass Themen wie Verlustrücktrag, Mindestbesteuerung oder Zinsschranke einen großen Stellenwert bei den Experten eingenommen hätten. Dieser Komplex sei deshalb bedeutend, weil er zielgenaue Maßnahmen im direkten Kontakt zwischen Steuerverwaltung und Unternehmen ermögliche, statt den Umweg über Darlehen zu beschreiten. Es gebe momentan keine bessere Möglichkeit, als die Verlustverrechnungsmöglichkeiten für Unternehmen sowohl in die Vergangenheit als auch in die Zukunft zu erweitern. Der Antrag der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/18727 enthalte diesbezüglich Vorschläge, die an § 10d EStG anknüpfen. Da die Steuerverwaltung über die notwendigen Informationen verfüge, wäre eine solche Regelung auch administrierbar. Es sei beklagenswert, dass aus diesem Bereich keine Maßnahmen Eingang in das Gesetzesvorhaben der Koalitionsfraktionen gefunden hätten. Spätestens im zweiten Schritt müsste dies erfolgen.

Die Fraktion der AfD unterstützte die vorgeschlagene Regelung der Nachzahlungszinsen im Änderungsantrag 2 der Fraktion der FDP.

Die **Fraktion der FDP** betonte, die Skepsis gegenüber einer Senkung der Umsatzsteuer in der Gastronomie, die auch in der Anhörung zu vernehmen gewesen sei, könne sie verstehen. Allerdings stelle sich die Frage ob vermeintlich bessere Alternativen nicht ungewollte Nebenwirkungen hätten. Die Senkung der Umsatzsteuer sei zumindest ein unbürokratisches, schnell wirkendes Instrument für eine notleidende Branche, die von den staatlichen Maßnahmen der Pandemiebekämpfung hart getroffen sei. Die einzelnen Betriebe könnten eigenständig über die Nutzung des mit der befristeten Umsatzsteuersenkung gewonnenen Spielraums befinden. Natürlich gebe es gerade in Bezug auf die Getränke auch Abgrenzungsprobleme. Dennoch stehe die Fraktion der FDP zur Unterstützung dieser mit am härtesten betroffenen Branche und stimme dem vorliegenden Gesetzentwurf daher zu.

Die Fraktion der FDP unterstütze die Verlängerung der Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Absatz 22 UStG, die vor allem den Kommunen helfe. Sie wünsche sich die gleiche Unterstützung und das gleiche Verständnis für die Notlage allerdings auch für diejenigen Menschen und Unternehmen in Deutschland, die ebenfalls im Rahmen der Corona-Krise negativ von Fristerfordernissen betroffen seien. Die vorliegenden Anträge der Fraktion der FDP würden sich dieser Problematik annehmen, beispielsweise bei den Fristen zur verpflichtenden Einführung fälschungssicherer Registrierkassen. Auch bei der von der Fraktion der FDP adressierten Frage der häuslichen Arbeitszimmer gehe es darum, dass der Steuerstaat Empathie zeige und die von allen Seiten geforderte Nutzung von Heimarbeit steuerlich würdige und dies nicht aus formalen Gründen verweigere.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, die öffentliche Anhörung habe ihre Bedenken gegen die Senkung der Umsatzsteuer als zentrale Hilfsmaßnahme für die Gastronomie bestärkt. Direkte Soforthilfen für unmittelbar be-

troffene Betriebe wären die bessere und schneller wirksame Alternative gewesen. Die Wirkung der Umsatzsteuersenkung werde sich erst in der Zukunft einstellen. Für am Rande der Insolvenz agierende Betriebe komme diese Hilfe oftmals zu spät.

Begrüßenswert sei die gesetzliche Regelung der Steuerfreiheit von Corona-Sonderzahlungen bis 1 500 Euro. Auch der Steuerfreiheit von Arbeitgeberzuschüssen zum Kurzarbeitergeld habe man von Anfang an zugestimmt. Deren Einbeziehung in den Progressionsvorbehalt sei allerdings problematisch, da dies für die Finanzverwaltung einen hohen Aufwand darstelle und gleichzeitig viele Steuerzahler verunsichern werde.

Mit Blick auf weitergehende steuerliche Maßnahmen in einem zweiten Gesetzesschritt hält die Fraktion DIE LINKE, die in der öffentlichen Anhörung vorgetragenen Vorschläge des DGB und der Lohnsteuerhilfevereine zum Thema Homeoffice für bedenkenswert. Sie seien praktikabler als der vorliegende Vorschlag der Fraktion der FDP.

Die in der Anhörung vorgetragenen Überlegungen zu einer erleichterten Verlustverrechnung seien bedenkenswert. Eine Rückrechnungsmöglichkeit für drei Jahre würde allerdings einen hohen Verwaltungsaufwand bedeuten, dies habe der Vorsitzende der Deutschen Steuergewerkschaft verdeutlicht. Auf jeden Fall unterstütze die Fraktion DIE LINKE, die Forderung im vorliegenden Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/19134, dass eine steuerliche Geltendmachung von Verlusten mit Hilfe einer vorläufigen Erklärung ohne Zeitverzug möglich sein müsse.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstrich, es sei nicht angemessen, von Schäden in der Wirtschaft zu sprechen, die durch staatliches Handeln verursacht würden. Die Ursache der Schäden sei die Corona-Pandemie und nicht die staatlichen Maßnahmen zu deren Eindämmung. Es sei deutlich, dass es sich bei der Umsatzsteuersenkung für die Gastronomie um eine Branchenhilfe als Kompensation für entgangene Umsätze handle und nicht etwa um einen volkswirtschaftlichen Konjunkturimpuls. Daher sei auch die Befristung der vorgesehenen Regelung wichtig. Man sei gespannt, ob die Regierungskoalition im Sommer 2021 – kurz vor der nächsten Bundestagswahl – die Begehrlichkeiten der Branche nach einer Verlängerung der Regel werde abwehren können. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verweist auf ihren Änderungseintrag zur Einbeziehung von Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung bei der Umsatzsteuersatzreduzierung. Eine solche Regelung würde Rechtssicherheit schaffen, indem Abgrenzungsfragen geklärt würden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßte die durch den Gesetzentwurf vorgesehene Verlängerung der Fristen bzw. Rückwirkungszeiträume im Umsatzsteuergesetz und im Umwandlungssteuergesetz. Offen geblieben sei nach der Anhörung das Thema des Investitionsabzugsbetrags (§ 7g EStG) und damit zusammenhängender Fristanpassungen. Diese Frage sollte im steuerrechtlichen Teil des anstehenden Konjunkturpaktes aufgegriffen werden, wie auch der wichtige Komplex der Verlustverrechnungsmöglichkeiten. Die Anhörung habe ein klares Bild gezeichnet, dass eine Verbesserung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten der beste Weg sei, um branchenübergreifend negative ökonomische Auswirkungen der Corona-Pandemie zu bekämpfen. Die Details einer solchen Maßnahme sollten im Rahmen des kommenden Gesetzgebungsverfahrens zum Konjunkturpaket erörtert werden.

Zu zwei weiteren wichtigen Themen habe man Anträge zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen eingebracht: Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN spreche sich für eine Ablaufhemmung bei pandemiebedingten Einschränkungen bei der Aufklärung von Steuerstraftaten aus. Außerdem müsse ein funktionierender Datenaustausch zwischen den auszahlenden Stellen und den Finanzbehörden sichergestellt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge zu Buchstabe a

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19150 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten insgesamt 4 Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:**Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Redaktionelle Folgeänderung)**

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Fristverlängerung Mitteilung über Steuergestaltungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: FDP

Enthaltung: AfD, DIE LINKE., B90/GR

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Dauer des Entschädigungsanspruchs nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Gesetzliche Regelung der Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen der Arbeitgeber bis zu 1 500 Euro)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vom Ausschuss abgelehnte Änderungsanträge zu Buchstabe a (Drucksache 19/19150)

Die **Fraktion der FDP** brachte zum Gesetzentwurf 2 Änderungsanträge ein.

Änderungsantrag 1 der Fraktion der FDP (Aufbewahrungsfristen)**Änderung:****„Zu Artikel neu (Änderung der Abgabenordnung – AO)****I. Änderung – Ergänzung eines bestehenden Artikels**

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 147 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht in anderen Steuergesetzen andere Aufbewahrungsfristen zugelassen sind.“

2. § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „vier Jahre“ werden durch „drei Jahre“ ersetzt.

Zu Artikel neu (Änderung der Betriebsprüfungsordnung – BpO)**II. Änderung – Ergänzung eines neuen Artikels**

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Betriebsprüfung – Betriebsprüfungsordnung – (BpO 2000) vom 15.3.2000 (Bundesanzeiger Nr. 5, S. 368; BStBl I S. 368), zuletzt geändert durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 20.7.2011 (BStBl I S. 710), wird wie folgt geändert:

1. § 4a Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Es wird ein Satz 3 angefügt: „Gegenwartsnah ist ein Besteuerungszeitraum, der nicht weiter zurückliegt als die zwei jüngsten Besteuerungszeiträume, für die der Steuerpflichtige eine Steuererklärung im Sinne des § 150 der Abgabenordnung abgegeben hat.“

Zu Artikel neu (Änderung des Handelsgesetzbuchs – HGB)**III. Änderung – Ergänzung eines neuen Artikels**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 257 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren.“

Zu Artikel 1 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

IV. Änderung – Ergänzung eines bestehenden Artikels

Dem Artikel 1 „Änderung des Umsatzsteuergesetzes“ wird folgende neue Nummer 2 hinzugefügt:

2. In § 14b Artikel 1 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Zu Artikel neu (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

V. Änderung – Ergänzung eines neuen Artikels

Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Elfte Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Elfter Abschnitt

Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Artikel 47

§ 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Artikelnummer, Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] gilt erstmals für Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist nach § 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.“

Zu Artikel neu (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

VI. Änderung – Ergänzung eines neuen Artikels

Das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19a wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„§ 147 Absatz 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Artikelnummer, Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] gilt erstmals für Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist nach § 147 Absatz 3 der Abgabenordnung in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.““

Begründung:

„Momentan besitzt das Finanzamt die Möglichkeit, festzulegen, welche Besteuerungsjahre innerhalb der Festsetzungsfrist nach § 169 der Abgabenordnung (AO) geprüft werden. Demnach können Besteuerungsjahre, die bis zu 5 Kalenderjahre zurückliegen, einer Prüfung unterzogen werden. Dieser große Zeitraum zwischen zwei Prüfungen stellt gerade kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) vor große Probleme, da sie in der Regel nicht über die gleichen betrieblichen Möglichkeiten im Bereich des Rechnungswesens verfügen wie große Unternehmen. Die KMU würden von einer zeitlichen Begrenzung der Rückwirkung von Betriebsprüfungen in besonderem Maße profitieren. Denn im Gegensatz zu Unternehmen der höchsten Größenklasse sind bei KMU die Prüfungszeiträume teilweise sehr groß, d. h., eine Prüfung findet lediglich alle fünf Jahre oder noch seltener statt. Um eine Regelung einzuführen, welche die Außenprüfung von Betrieben durch die Finanzbehörden auf maximal drei rückwirkend geprüfte Steuerjahre begrenzt, ist eine Anpassung von § 169 AO vorzunehmen.“

Bei Prüfungen, die zeitnah zum Besteuerungsjahr stattfinden, haben Unternehmen frühzeitig endgültige Abschlüsse ihrer Steuerzahlungen, und die Finanzverwaltung kann besser mit diesen planen. Fehler in den Abschlüssen werden eher erkannt und lassen sich somit auch schneller korrigieren. Ebenso werden Steuersünder schneller bestraft, was die Akzeptanz des Rechtsstaates stärken könnte.

Auch für die Finanzverwaltung ergeben sich Vorteile durch eine größere zeitliche Nähe der Außenprüfungen zum jeweiligen Besteuerungsjahr. Einerseits können sich Finanzprüferinnen und -prüfer durch einen kürzeren Prüfungszeitraum schneller mit dem jeweiligen Unternehmen vertraut machen, da ihnen die Arbeitsabläufe im Unternehmen besser bekannt sind. Andererseits können Steuerpflichtige einfacher Auskunft auf Fragen der Prüfer geben. Damit eine zeitliche Nähe der Betriebsprüfung gewährleistet werden kann, ist eine Änderung des § 4a der Betriebsprüfungsordnung notwendig.

Darüber hinaus stellen die Dokumentations- und Aufbewahrungsfristen für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft eine enorme Belastung dar. Nach § 257 des Handelsgesetzbuches (HGB) müssen Selbstständige und Unternehmen ihre Unterlagen bis zu zehn Jahre aufbewahren. Die Bundesregierung hatte bereits im Jahr 2011 im Rahmen einer Studie des Statistischen Bundesamtes die Kosten der Wirtschaft für die Lagerung sowie das Aussortieren und Vernichten der Dokumente auf jährlich rund 24 Mrd. Euro beziffert. Die daraus resultierende Entscheidung der damaligen Bundesregierung, die Aufbewahrungsfristen auf acht beziehungsweise sieben Jahre zu verkürzen, hätte laut Normenkontrollrat eine Bürokratienteilnahme von 2,5 Mrd. Euro zur Folge gehabt. Diese Entscheidung wurde vom Gesetzgeber jedoch nicht mehr verwirklicht. Um die Belastung durch Aufbewahrungsfristen zu verringern, ist daher auch eine Änderung des § 257 HGB sowie des § 14b des Umsatzsteuergesetzes notwendig.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Fraktion der FDP (Nachzahlungszinsen)

Änderung:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„Zu Artikel neu (Änderung der Abgabenordnung – AO)

I. Änderung – Ergänzung eines neuen Artikels

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 238 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „betragen für jeden Monat einhalb Prozent“ durch „betragen für jeden Monat ein Zwölftel des Basiszinssatzes im Sinne von § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zumindest aber 0,1 Prozent“ ersetzt.“

Begründung:

„Derzeit werden bei der Verzinsung von Steuernachforderungen 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist, monatlich 0,5 Prozent Zinsen erhoben. Oftmals überschreiten die zu zahlenden Zinsen sogar die eigentliche Steuernachzahlungssumme. Der unveränderte Zinssatz von sechs Prozent p.a. für Steuernachzahlungen besteht seit mehr als 50 Jahren. In Zeiten von langandauernden Niedrigzinsen und einem hochkomplexen Steuerrecht ist dies unverhältnismäßige und eine ungerechte Behandlung der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Gerade vor dem Hintergrund eines extrem niedrigen Marktzinses ist eine Absenkung des Zinssatzes für Nachzahlungszinsen geboten. Der Zinslauf für Nachzahlungszinsen beginnt unabhängig davon, ob der Steuerzahler seine Steuererklärung zu spät abgegeben hat oder der Steuerbescheid vom Finanzamt zu spät erstellt wird.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel hinsichtlich der Höhe der Nachzahlungszinsen von einhalb Prozent für jeden vollen Monat geäußert, soweit diese ab dem Veranlagungszeitraum 2015 erhoben wurden. Er hat daher mit Beschluss vom 25. April 2018 (IX B 21/18) in einem summarischen Verfahren Aussetzung der Vollziehung (AdV) gewährt. Die Entscheidung ist zu §§ 233a, 238 der Abgabenordnung (AO) ergangen. Der BFH begründet dies mit der realitätsfernen Bemessung des Zinssatzes, die den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) verletze. Der gesetzlich festgelegte Zinssatz überschreitet nach Ansicht des Bundesfinanzhofes den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität erheblich, da sich im Streitzeitraum ein niedriges Marktzinsniveau strukturell und nachhaltig verfestigt habe. Darüber hinaus sei der Gesetzgeber nach Ansicht des BFH verfassungsrechtlich angehalten zu überprüfen, ob die ursprüngliche Entscheidung zu der in § 238 Abs. 1 Satz 1 AO geregelten gesetzlichen Höhe von Nachzahlungszinsen auch bei dauerhafter Verfestigung des Niedrigzinzniveaus aufrechtzuerhalten sei oder die Zinshöhe herabgesetzt werden müsse.

Die Heranziehung des Basiszinssatzes als Referenz für den Nachzahlungszins ist eine sachlich richtige Anpassung an marktübliche Bedingungen, was den Zins realitätsnah macht. Sie ist außerdem angesichts der auf moderner Datenverarbeitung gestützten Automation in der Steuerverwaltung auch praktikabel. Und nicht zuletzt ist es ein Gebot der Fairness und der Gerechtigkeit, die niedrigen Zinsen, von denen der Staat profitiert, auch den Bürgerinnen und Bürgern zu gewähren: wer wenig Zinsen erhält, soll auch wenig Zinsen zahlen.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, B90/GR

Enthaltung: DIE LINKE.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** brachte zum Gesetzentwurf 2 Änderungsanträge ein.

Änderungsantrag 1 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Klarstellung der Einbeziehung von Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung in die zeitlich begrenzte Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes)

Änderung:

„Zu Artikel 1 Nr. 1– (§ 12 Abs. 2 Nummer 15 UStG - neu):

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 Nummer 1 wird in der Nummer 15 nach dem Satz folgender Satz angefügt:

„Zu diesen Dienstleistungen zählen auch diejenigen, die in Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Schulen, Hochschulen, Pflegeheimen und Krankenhäusern etc. zur Gemeinschaftsverpflegung erbracht werden.““

Begründung:

„Diese gesetzliche Regelung dient der Klarstellung. Die im Corona-Steuerhilfegesetz geregelte Umsatzsteuersatzreduzierung von 19 auf 7 Prozent für die Gaststättenbranche muss explizit auch für die Gemeinschaftsverpflegung in Kitas, Schulen, Hochschulen, Pflegeheimen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen gelten. Das wird nach dem Wortlaut und der Begründung des Gesetzentwurfs nicht hinreichend deutlich. Die Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung benötigen nach den Öffnungen ebenso dringend finanzielle Erleichterungen wie die Gastronomie.

Unberührt bleiben die Regelungen zu Verpflegungsleistungen, die ebenfalls Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen vorsehen, wie z.B. § 4 Nr. 23 S. 1 Buchst. c UStG.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: AfD, DIE LINKE.

Änderungsantrag 2 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Einführung einer Ablaufhemmung infolge pandemiebedingter Einschränkungen bei der Aufklärung von Steuerstraftaten)

Änderung:

„Zu Artikel 4 neu– (§ 171 Abs. 1a AO - neu):

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 171 Absatz 1 wird folgender Absatz neu eingefügt :

(1a) „Stellt der Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite im Sinne des § 5 des Infektionsschutzgesetzes fest und werden in diesem Zusammenhang Maßnahmen ergriffen, die zu Einschränkungen in der Sachverhaltsaufklärung durch die Finanzbehörden in Fällen des § 169 Abs. 2 Satz 2 führen, so endet die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf von zwölf Monaten, nach dem die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag wieder aufgehoben wurde.““

Begründung:

„Im Rahmen der Corona-Epidemie wurden weitreichende Maßnahmen zur Verringerung der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 einzudämmen. Zu diesen Maßnahmen zählen auch deutliche Kontaktbeschränkungen. Als Folge dieser Kontaktbeschränkungen und der damit einhergehenden weiteren Beeinträchtigungen werden auch die Ermittlungsarbeiten der Steuerfahndungsstellen deutlich beeinträchtigt. Da durch diese Beeinträchtigungen gerade in Fällen mit sehr komplexen Hinterziehungsstrukturen zu befürchten ist, dass aufgrund der eingeschränkten Arbeitsweisen der Ermittlungsbehörden die Festsetzungsverjährung eintreten kann, wird in § 171 Abs. 1a AO ein spezieller Tatbestand der Ablaufhemmung geschaffen.“

Hierdurch wird sichergestellt, dass Steuerstraftaten nicht lediglich infolge der Auswirkungen einer epidemischen Lage verjähren und eine Verurteilung der Täter und Täterinnen sowie die Festsetzung der hinterzogenen Steuerbeträge unmöglich werden.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD

Enthaltung: -

Vom Ausschuss abgelehnte Entschließungsanträge zu Buchstabe a (Drucksache 19/19150)

Die Fraktion der FDP brachte 4 Entschließungsanträge zum Gesetzentwurf ein.

Entschließungsantrag 1 der Fraktion der FDP (Registrierkassen):

„In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz)“ (BT-Drs. 19/19150) ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. Die Frist zur Absicherung von Registrierkassen und anderen Kassensystemen gegen Manipulation mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (sog. TSE) soll vom 30.09.2020 (BMF vom 06.11.2019, IV A 4 -S 0319/19/10002 :001) auf den 30.09.2021 verlängert werden.
2. Ein angepasstes BMF-Schreiben mit einer diesbezüglichen Nichtbeanstandungsregel ist zeitnah vorzulegen.“

Begründung:

„Die Nichtbeanstandungsregelung bei Verwendung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nach dem 31. Dezember 2019 ist aus technischen und wirtschaftlichen Gründen anzupassen.

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 (BGBl. S. 3152) ist § 146a der Abgabenordnung eingeführt worden, wonach ab dem 1. Januar 2020 die Pflicht besteht, dass jedes eingesetzte elektronische Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen sind. Die mit BMF-Schreiben vom 6.11.2019 verkündete Nichtbeanstandungsregelung reicht aus technischen und wirtschaftlichen Gründen, gerade vor dem Hintergrund der Coronakrise nicht aus.

Auch die durch § 148 AO eingeräumte Möglichkeit der Ausnahmeregelung durch Anträge auf individuelle Verlängerung, reicht in der momentan außergewöhnlichen Krisenlage nicht aus.

Grundsätzlich gilt für die betroffenen Unternehmen die gleiche Argumentation, die die Bundesregierung in ihren Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) für die Kommunen anführt. Die betroffenen Unternehmen sind mit der akuten Krisenbekämpfung stark belastet und werden es mit der Bewältigung der Krisenfolgen auch auf absehbare Zeit bleiben. Die begrenzten personellen Ressourcen und Sachmittel müssen hier konzentriert werden und stehen für andere Aufgaben nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

Entschließungsantrag 2 der Fraktion der FDP (Allgemeine steuerrechtliche Regelungen):

„In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz)“ (BT-Drs. 19/19150) ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen, die Bundesregierung aufzufordern:

1. Die Fristen für Anschaffung oder Herstellung von durch §7g EStG geförderte Wirtschaftsgüter bei krisenbedingtem Nachweis zu verlängern, um eine zwangsläufige Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen zu vermeiden.
2. Die Fristen für die Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter (§6b EstG) für nachweislich auf der Corona-Krise beruhenden Umstände zu verlängern, um eine zwangsweise Auflösung der hierfür zulässig gebildeten steuerfreien Rücklagen zu vermeiden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. *Die erbschaftsteuerliche Lohnsummenregelung (§ 13a Abs. 3 ErbStG) bei krisenbedingten nachgewiesenen Notsituationen nicht zum Nachteil der Steuerpflichtigen durch eine Nachversteuerung bei den Unternehmen anzuwenden.*
4. *Die 6-Monatsfrist zur Verwendung von Veräußerungserlösen für betriebliche Zwecke im Rahmen der erbschaftsteuerlichen Behaltensfristen (§13a ErbStG) bei nachgewiesener krisenbedingter Unmöglichkeit nicht zum Nachteil der Steuerpflichtigen anzuwenden.*
5. *Auf eine erbschaftsteuerrechtliche Nachversteuerung zu verzichten, wenn die „Überentnahmen“ (§ 13a Abs. 5 Nr. 3 ErbStG) nachweislich aufgrund der Notsituation getätigt wurden.*
6. *§ 149 Absatz 2 AO so zu verändern, dass die Abgabeverpflichtung frühestens zwölf Monate nach Ablauf des Kalenderjahres oder zwölf Monate nach dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkt eintritt bzw. bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, endet die Frist nicht vor Ablauf des zwölfsten Monats, der auf den Schluss des in dem Kalenderjahr begonnenen Wirtschaftsjahres folgt.*
7. *§ 149 Absatz 3 AO so zu verändern, dass die Erklärungen vorbehaltlich des Absatzes 4 spätestens bis zum letzten Tag des Monats Dezember und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 bis zum 31. Dezember des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres abzugeben sind.*
8. *Den aktuell einjährigen Verlustrücktragszeitraum (§ 10d Absatz 1 EStG) auf fünf Jahre auszudehnen und das Rücktragsvolumen auf 5 Millionen EUR auszuweiten, und dabei auch einen sofortigen Verlustrücktrag mit den geschätzten Verlusten des Jahres 2020 zu ermöglichen, sowie die Mindestbesteuerung beim Vortrag von Verlusten (§ 10d Absatz 2 EStG) zeitlich begrenzt auszusetzen.*
9. *Die Zinsen für Corona-bedingte Fremdfinanzierungen bei der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung nicht zu berücksichtigen (§ 8 Nummer 1 Buchstabe a) GewStG).*
10. *Die Begrenzung der Freigrenze bei der Zinsschranke aufzuheben, wenn Unternehmen Corona-bedingt Hilfskredite beantragt haben (§ 4h EStG).*
11. *Organschaften, die Voraussetzung, dass eine Besteuerung sichergestellt ist, und eine Nachweispflicht dieser Voraussetzung durch eine Bescheinigung des für den Gläubiger zuständigen Finanzamts in den § 44 Absatz 5 EStG aufzunehmen.“*

Begründung:

„Die Auswirkungen der Corona-Krise für die Steuerpflichtigen sind vollumfänglich noch nicht abschätzbar. Aufgrund der Corona-Krise sind viele Bürgerinnen und Bürger, aber auch die Unternehmen mit völlig neuen Herausforderungen konfrontiert. Gleichzeitig verlangt die Steuergesetzgebung die Einhaltung von Fristen in vielerlei Hinsicht. Dies führt geraten für krisenbedingt notleidende Steuerpflichtige und Unternehmen zu existenzbedrohenden Situationen. Die ursprüngliche Intention der Fristen wird damit konterkariert. Hier wird dringender Handlungsbedarf seitens der Bundesregierung gesehen. Man darf die Steuerpflichtigen nicht alleinstehen lassen.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD

Enthaltung: DIE LINKE., B90/GR

Entschließungsantrag 3 der Fraktion der FDP (Durchlaufende Gelder):

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz)“ (BT-Drs. 19/19150) ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den Pauschalbetrag zur Befreiung von Einzelnachweisen nach § 3 Nr. 50 EStG i. V. m. R 3.50 Abs. 2 S. 4 der Lohnsteuerrichtlinie von derzeit maximal 20 Euro auf 50 Euro zur Vereinfachung der Nutzung des Homeoffice dauerhaft anzuheben, und dazu die Lohnsteuerrichtlinie entsprechend zu ändern.“

Begründung:

„Aus Sicht der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag sollten die Arbeitsmöglichkeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Homeoffice dahin gehend vereinfacht werden, dass die Regelungen hinsichtlich der Erstattung von Aufwendungen der Arbeitnehmer, die für technische Geräte (Computer, Tablets, Telefone) oder für Gebühren, die für Internet und Telefon anfallen, und die den Beschäftigten von ihren Arbeitgebern erstattet werden, anzupassen sind. Hierdurch werden grundsätzliche Bedingungen verbessert und vereinfacht, damit die Arbeitnehmer überhaupt von Zuhause aus arbeiten können.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, B90/GR

Enthaltung: DIE LINKE.

Entschließungsantrag 4 der Fraktion der FDP (Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer):

„In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz)“ (BT-Drs. 19/19150) ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

§ 4 Abs. 5 Nr. 6b Satz 2 soll dergestalt gefasst werden, dass die steuerliche Absetzbarkeit des Arbeitszimmers deutlich verbessert und z. B. auch Arbeitsecken und gemischt genutzte Räume steuerlich berücksichtigt werden, um den außergewöhnlichen Umständen der Coronakrise Rechnung zu tragen. Diese Regelung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31. Dezember 2020.“

Begründung:

„Aufgrund der außergewöhnlichen Situation der Corona-Pandemie müssen Arbeitnehmer deutschlandweit aus Gründen des Infektionsschutzes ihre Arbeitsplätze meiden und stattdessen von zuhause aus arbeiten. Vielfach steht ihnen kein geeignetes häusliches Arbeitszimmer zur Verfügung. Sie müssen andere Räume unter Inkaufnahme beispielsweise von Komfortverzicht durch Familienmitglieder nutzen, und zu temporären Arbeitsräumen umwandeln. Sie arbeiten vom Wohnzimmer, vom Küchentisch aus, von behelfsmäßig eingerichteten Schreibtischen aus und das nicht selten unter Nutzung privater EDV. Damit halten sie in der Krise die Wirtschaft am Laufen und tragen dazu bei, dass systemrelevante Tätigkeiten zum Wohle aller durchgeführt werden können. Die Aufwendungen daraus sollten sie nicht noch zusätzlich belasten – es steht ihnen aktuell keine Alternative zum Homeoffice zur Verfügung. Daher sollte ihnen auch bei nicht vorhandenem häuslichen Arbeitszimmer die dafür normalerweise bereitstehende Pauschale von 1 250 Euro für abziehbare Aufwendungen zur Verfügung stehen. Diese Maßnahme ist krisengebunden und muss deswegen auf das Steuerjahr 2020 begrenzt sein.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: AfD, DIE LINKE., B90/GR

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** brachte einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf ein:

Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Einführung eines effizienten Datenaustauschs zwischen auszahlenden Stellen und Finanzbehörden zur Vermeidung von Missbrauch bei der Gewährung von staatlichen Hilfen)

„In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/19150 ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Epidemie haben Unternehmen und Selbstständige sowie uns alle unvermittelt und schwer getroffen. Um die wirtschaftlichen Folgen der unmittelbar von der Krise Betroffenen etwas abzumildern, hat die Bundesregierung mit großer Zustimmung des Bundestages eine Vielzahl an kurzfristig wirksamen Maßnahmen beschlossen. So haben erste Hilfspakete versucht, Engpässe bei der Liquidität zu verhindern. Dazu wurden neben Kredit- und Darlehensprogramme über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) auch Soforthilfen für Soloselbstständige und Kleinstunternehmer beschlossen. Aktuell ist nicht absehbar, wann die Einschränkungen aufgehoben werden können und sich die Wirtschaft von diesen schwerwiegenden Eingriffen erholen kann. Aus diesem Grunde ist auch derzeit nicht absehbar, wie vielen Unternehmen weiterhin staatliche Unterstützung gewährt werden muss. Die Bundesregierung hat die verabschiedeten Maßnahmen schnell und entschieden umgesetzt. Dabei hat sich die Bundesregierung zunächst darum gekümmert, wie die Hilfen schnell und unbürokratisch bei den Betroffenen ankommen können. Dies war angesichts der akuten und unvorhersehbaren Situation angemessen. Allerdings nutzen auch Kriminelle die Situation aus und versuchen über gefälschte Antragsformulare und Rückforderungsbescheide Geld zu erbeuten. Darüber hinaus ist derzeit aufgrund der schnellen Antragsbearbeitung unklar, wie viele Antragstellenden sich eventuell Vorteile verschafft haben, ohne anspruchsberechtigt zu sein. Ebenso wird sich auch erst in Zukunft zeigen, ob die als steuerpflichtige Zuschüsse ausgestalteten Soforthilfen für Soloselbstständige und Kleinstunternehmer auch zutreffend erklärt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

unverzüglich einen Gesetz- oder Verordnungsentwurf vorzulegen, der

1. zur Verhinderung von missbräuchlichen Antragstellungen auf staatliche Hilfen vorsieht, dass die auszahlenden Stellen ein Informations- und Auskunftsrecht bei den für die Besteuerung nach dem Einkommen der Antragstellenden zuständigen Finanzbehörden erhalten, ohne dass dies zu einer Verletzung des Steuergeheimnisses führt;
2. zur Sicherstellung der ordnungsmäßigen Besteuerung Behörden und andere öffentliche Stellen, die Beihilfen, Zuschüsse oder sonstige steuerlich relevante Zahlungen aus öffentlichen Mitteln der Europäischen Union, des Bundes oder eines Landes gewähren als mitteilungspflichtige Stellen zu verpflichten, der für die Besteuerung des Zahlungsempfängers nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörde nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz elektronisch mitzuteilen; bis zur Schaffung eines vorgeschriebenen Datensatzes sowie der Möglichkeit der elektronischen Übermittlung, sind die Daten in anderer geeigneter Form zu übermitteln. Von der Mitteilungspflicht sollen Förderkredite, Gewährleistungen, Bürgschaften, Garantien und Beteiligungen ausgenommen sein. “

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: AfD

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a –neu– (§ 3 Nummer 11a –neu–)

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 9. April 2020 in einem BMF-Schreiben (BStBl. I S. 503) geregelt, dass Arbeitgeber ihren Beschäftigten Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1 500 Euro steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren können. Begünstigt sind Corona-Sonderleistungen, die Beschäftigte zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Voraussetzung ist weiterhin, dass die Beihilfen und Unterstützung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Durch das Handeln des BMF auf Verwaltungsebene konnte die Steuerfreiheit für die Corona-Sonderleistungen zugunsten der Arbeitnehmer schnell eingeführt werden.

Im Interesse einer umfassenden Rechtssicherheit wird nun nachträglich eine gesetzliche Rechtsgrundlage für die Steuerfreiheit der Corona-Sonderleistungen geschaffen.

Zu den Nummern 2 bis 5 (§ 32b, § 41, § 41b, § 42b)

Die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse sind in den Progressionsvorbehalt (§ 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g EStG) einzubeziehen. Der Arbeitgeber hat sie in die elektronische Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 2020 unter der Nummer 15 einzutragen.

Der ergänzende Verweis auf § 3 Nummer 28a EStG ist zusätzlich in § 41 Absatz 1 Satz 4 EStG aufzunehmen, da die Aufzeichnungen im Lohnkonto Grundlage für die Lohnsteuerbescheinigung sind.

In § 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 EStG ist ein zusätzlicher Ausschlussstatbestand für den betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleich erforderlich, da ein zeitliches Auseinanderfallen zwischen dem Kurzarbeitergeld (Zahlung in 2020) und einem Arbeitgeberzuschuss zum Kurzarbeitergeld (z. B. einmaliger Zuschuss 2021 für Lohnzahlungszeiträume 2020) nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Ferner handelt es sich bei den Zahlungen nach § 3 Nummer 28a EStG begrifflich um Zuschüsse und nicht um Aufstockungsbeträge oder Zuschläge, so dass eine gesonderte Auflistung der Steuerbefreiungsvorschriften des § 3 Nummer 28 EStG und § 3 Nummer 28a EStG aus Gründen der Normenklarheit in den einzelnen Vorschriften geboten ist.

Die Begriffe „Schlechtwettergeld“ und „Winterausfallgeld“ werden in § 41 Absatz 1 Satz 4 EStG und § 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 EStG gestrichen, da die Leistungen nicht mehr gezahlt werden. An ihre Stelle ist das Saison-Kurzarbeitergeld getreten und wird von dem bereits aufgeführten Kurzarbeitergeld mitumfasst.

Zu Artikel 4 – neu – (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu Artikel 97 § 33 Absatz 5 - neu -

Mit der Richtlinie (EU) 2018/822 vom 25. Mai 2018 (Abl. L 139 vom 5. Juni 2018) wurde die sogenannte Amtshilferichtlinie (Richtlinie 2011/16/EU) um Regelungen zur Mitteilungspflicht über grenzüberschreitende Steuergestaltungen und über einen diesbezüglichen Informationsaustausch der Finanzbehörden der Mitgliedstaaten über ein EU-Zentralverzeichnis ergänzt. Deutschland hat die Richtlinie (EU) 2018/822 mit dem Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) in nationales Recht umgesetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 8ab Absatz 1 der geänderten Amtshilferichtlinie enthält verbindliche Vorgaben für den Beginn der 30tägigen Frist, innerhalb der grenzüberschreitende Steuergestaltungen der zuständigen Steuerbehörde (in Deutschland dem Bundeszentralamt für Steuern) mitzuteilen sind. Diese Vorgabe wurde in § 138f Absatz 2 der Abgabenordnung (AO) umgesetzt. Die Anwendungsbestimmung hierzu enthält Artikel 97 § 33 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO).

Nach Artikel 8ab Absatz 12 der geänderten Amtshilferichtlinie muss jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Intermediäre und Nutzer zur Vorlage von Informationen über mitteilungspflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen zu verpflichten, deren erster Schritt nach dem 24. Juni 2018 und vor dem 1. Juli 2020 umgesetzt wurde. Die Intermediäre und die Nutzer haben bis zum 31. August 2020 Informationen über diese grenzüberschreitenden Gestaltungen vorzulegen. Diese Vorgabe wurde durch Artikel 97 § 33 Absatz 2 EGAO umgesetzt.

Aufgrund der erheblichen Belastungen von Wirtschaft und Steuerverwaltung durch die Corona-Pandemie hat die Kommission den Erlass einer Richtlinie vorgeschlagen, nach der

- bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen, bei denen das erste die Mitteilungspflicht auslösende Ereignis zwischen dem 1. Juli und dem 30. September 2020 eingetreten ist, die 30tägige Mitteilungsfrist erst am 1. Oktober 2020 beginnen soll,
- das Fristende für die Mitteilung der „historischen“ grenzüberschreitenden Steuergestaltungen (d. h. Steuergestaltungen, die vom 25. Juni 2018 bis zum 30. Juni 2020 mitteilungspflichtig wurden) vom 31. August 2020 auf den 30. November 2020 verschoben werden soll.

Außerdem soll der Kommission die Möglichkeit eingeräumt werden, durch einen sogenannten delegierten Rechtsakt die vorgenannten Fristen um höchstens weitere drei Monate zu verlängern.

Das nationale Recht ist nach Verkündung der von der Kommission vorgeschlagenen Richtlinie, gegebenenfalls auch nach Erlass des delegierten Rechtsakts der Kommission, zeitnah an das geänderte Unionsrecht anzupassen. Da die Betroffenen, insbesondere die Intermediäre und Nutzer, zeitnah Rechtssicherheit über die von ihnen zu beachtenden Fristen benötigen, würde die Anpassung des nationalen Rechts durch eine Gesetzesänderung zu spät erfolgen. Daher soll das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt werden, durch ein BMF-Schreiben Fristverlängerungen bei der Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen anzuordnen, soweit die unionsrechtlichen Vorgaben dies ermöglichen.

Zu Artikel 5– neu – (Änderung des Infektionsschutzgesetzes)

Zu § 56 Absatz 1a Satz 1, 3 und 4

Mit den Änderungen in § 56 Absatz 1a Satz 1 IfSG wird sichergestellt, dass der Anspruch auch erwerbstätigen Personen zusteht, die hilfebedürftige Menschen mit Behinderung selbst beaufsichtigen, betreuen oder pflegen, und zwar unabhängig von deren Alter. Bei behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindern kommt es demnach nicht mehr auf das Lebensalter an, die Formulierung „ihr Kind“ soll hier nur das Verwandtschaftsverhältnis kennzeichnen. Eine Sorgeberechtigung ist nicht Voraussetzung. In Folge des aktuellen Ausbruchsgeschehen der durch das neuartige Coronavirus SARSCoV-2 verursachten Krankheit COVID-19 wurden neben Schulen und Einrichtungen zur Betreuung von Kindern auch Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen geschlossen. Ziel der Ergänzung ist daher auch die Abmilderung von Verdienstaussfällen, die erwerbstätige Personen von Personen, die behindert und auf Hilfe angewiesen sind, erleiden, wenn sie ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können, weil Einrichtungen zur Betreuung für Menschen mit Behinderungen, insbesondere Werkstätten oder Tagesförderstätten für behinderte Menschen, aufgrund behördlicher Anordnung zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten vorübergehend verboten ist. Vor diesem Hintergrund wird in der Folge Satz 3 um die Betriebsferien als Ausschlussgrund ergänzt.

§ 56 Absatz 2 Satz 4

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Entschädigungsanspruch nach § 56 Absatz 1a IfSG wird - abweichend zu § 56 Absatz 2 Satz 2 und 3 IfSG – für jede erwerbstätige Person für längstens zehn Wochen gewährt, für eine erwerbstätige Person, die ihr Kind allein beaufsichtigt, betreut oder pflegt, längstens für zwanzig Wochen. Der Maximalzeitraum von zehn bzw. zwanzig Wochen muss nicht an einem Stück ausgeschöpft werden. Eine Verteilung über mehrere Monate ist ebenfalls grundsätzlich möglich, aber weiterhin auf die Dauer der den Anspruch auslösenden Maßnahme (behördliche Schließung/Untersagung des Betretens von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen) begrenzt. Eine Aufteilung auf Tage ist dabei möglich, auf Stunden allerdings nicht.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 2 – neu –

Die Änderungen in § 56 Absatz 1a Satz 1, 3 und 4 und Absatz 2 Satz 4 IfSG treten zeitgleich zum Inkrafttreten des § 56 Absatz 1a IfSG mit Wirkung vom 30. März 2020 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 2020

Fritz Güntzler
Berichterstatte

Ingrid Arndt-Brauer
Berichterstatte

Till Mansmann
Berichterstatte

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.